

05.09.08**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 847. Sitzung des Bundesrates am 19. September 2008

Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG)

A.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz nicht seiner Zustimmung bedarf,
2. zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen, hilfsweise, dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf war nach Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. zustimmungsbedürftig. Dies ist auf Grund der Ergebnisse der Föderalismusreform I nun nicht mehr der Fall. Andere Gründe für eine Zustimmungsbedürftigkeit liegen nicht vor; insbesondere löst vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 - 2 BvF 2/03 - (BVerfGE 114, 196) die Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung keine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 80 Abs. 2 GG aus.

...

B.

3. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

"Der Bundesrat begrüÙt, dass der Deutsche Bundestag das Forderungssicherungsgesetz am 26. Juni 2008 endlich verabschiedet hat. Durch dieses Gesetz werden substantielle Verbesserungen vor allem im Bauvertragsrecht erzielt. Diese kommen zum einen den Bauhandwerkern zugute, die besser als bislang davor geschützt werden, dass ihre Auftraggeber trotz ordnungsgemäÙ erbrachter Leistung Werklohnforderungen nur zögerlich oder auch gar nicht erfüllen. Zum anderen enthält es auch Verbesserungen zu Gunsten der Verbraucher, die z. B. einen gesetzlichen Anspruch auf Absicherung ihres Erfüllungsanspruchs erhalten.

Der Bundesrat bedauert, dass der Deutsche Bundestag die im Gesetzentwurf eines Forderungssicherungsgesetzes enthaltenen prozessrechtlichen Bestimmungen noch nicht verabschiedet hat. Er bittet deshalb den Deutschen Bundestag, entsprechend den Absprachen im Rechtsausschuss die Beratungen zum zivilprozessualen Teil des Forderungssicherungsgesetzes umgehend wieder aufzunehmen und im Rahmen eines anderen zivilrechtlichen Gesetzgebungsvorhabens rasch zu verabschieden. Der vom Deutschen Bundestag beschlossene materiellrechtliche Teil des Forderungssicherungsgesetzes ist zwar wichtig. Er muss jedoch verfahrensrechtlich flankiert werden, damit ungerechtfertigten Zahlungsverweigerungen schneller durch vollstreckbare Titel begegnet werden kann."